

Planzeichnung

Maßstab 1:2000



Kartengrundlage: Flurkarte Gemarkung Plummendorf, Flur 1, Maßstab 1:5000 vergrößert auf Maßstab 1:2000

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Wohngebäude
- Nebengebäude/ Stallgebäude
- Abriss des Gebäudes
- Abrundungsgrundstücke nach § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Wasserflächen
- Anpflanzen von Bäumen

- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsartengrenzen
- Flurstücksnummer
- Baugrenze, die nicht überschritten werden darf
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Hinweise zum Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Innenbereichssatzung der Gemeinde Daskow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Plummendorf, südlich der Landesstraße L 22, nördlich des Weges entlang des Flurstückes 54, westlich der hinteren Grundstücksgrenze des ehemaligen Gutshauses und östlich des Grabens, Gemarkung Plummendorf, Flur 1

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.01.97 und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Plummendorf, südlich der Landesstraße L 22, nördlich des Weges entlang des Flurstückes 54, westlich der hinteren Grundstücksgrenze des ehemaligen Gutshauses und östlich des Grabens, Gemarkung Plummendorf, Flur 1, erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt das auf der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsline eingefasste Gebiet.
2. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, außer den angelegten Flächen (A) und den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
3. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Abrundungsflächen

1. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:
 - Es sind nur Wohngebäude mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen mit einem Vollgeschoss zulässig.
 - Es sind nur Wohngebäude mit gleichgeneigten Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 48° zulässig.
2. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG werden für die einbezogenen Grundstücke nach § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:
 - Auf den in der Planzeichnung abgegrenzten Teilflächen der Flurstücke 21, 26, 27, 48/4, 49, 50 und 51 wird eine Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und sind Heckenpflanzungen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt:
 - Der vorhandene Teich und die ihn umgebenen Flächen sollen sich naturnah entwickeln. Das Rasenmähen ist zu unterlassen.
 - Der ehemalige Gutspark und der alte Dorfteich sind zur Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrem Bestand geschützt, daß vorhandene Großgrün ist zu erhalten und zu pflegen.
4. Auf den Grundstücken der Flurstück Nr. 13, 14, 15 und 17/2 ist durch Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen (Hochbauten, Siloanlagen, Dunganlagen und betonierete Verkehrsflächen) eine Entsiegelung von ca. 4800 m² vorzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Daskow, den 23.01.97

Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 14.01.97 den Entwurf der Satzung und den Gutachterberichtsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Daskow, den 23.01.97

Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die wichtigsten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Daskow, den 19.09.97

Bürgermeister

Innenbereichssatzung der Gemeinde Daskow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Plummendorf

Stand: 06. März 1995
geändert: 22. Oktober 1996
geändert: 06. Juni 1997